

**G 5394 I/1 – 1/25**

## **B e s c h l u s s**

**Geschäftsverteilung des richterlichen Dienstes**

**ab 17.03.2025**

## **A. Aufteilung der Referate**

### **Referat I**

#### **Direktor des Amtsgerichts Biehl**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Pick (zu Nr. 1 und 2)

Richterin am Amtsgericht Hauptmann (zu Nr. 3)

Richter am Amtsgericht Brüßel (zu Nr. 4)

Weiterer Vertreter:

Richter Heinzelmann (zu Nr. 3)

1. Registersachen.
2. Verschollenheitssachen.
3. Geschäfte des Ermittlungsrichters (ohne Haftsachen).
4. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche.
5. Allgemeiner Bereitschaftsdienst.

## **Referat II**

### **Richter am Amtsgericht Pick**

Vertreter:

Richter Brüßel (zu Nr. 1 - 4)

Direktor des Amtsgerichts Biehl (zu Nr. 5)

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Vollstreckungsschutzverfahren in Mietsachen. Wegen der Einzelabgrenzung der Zuständigkeit wird auf B. I Bezug genommen.
2. Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts und Jugendrichters für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Zweibrücken zurückverwiesen werden.
3. Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des Richters in Bußgeldverfahren für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Zweibrücken zurückverwiesen werden.
4. Geschäfte des 2. Richters beim erweiterten Schöffengericht.
5. Zwangsvollstreckungssachen, einschließlich der richterlichen Geschäfte gemäß § 758 ZPO.
6. Allgemeiner Bereitschaftsdienst.

## **Referat III**

### **Richterin am Amtsgericht Hauptmann**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Brüssel (zu Nr. 1 – 3 und 6 - 8)

Direktor des Amtsgerichts Biehl (zu Nr. 4 und 5 sowie weiterer Vertreter zu Nr. 1 – 3)

1. Richterliche Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG).
2. Richterliche Geschäfte nach dem Betreuungsgesetz mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A – P.
3. Unterbringungsverfahren einschließlich der Unterbringung von unter Pflegschaft und Betreuung stehender Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A – P.
4. Grundbuchsachen.
5. Nicht verteilte Verfahren.
6. Geschäfte des Haftrichters und der dem Richter nach dem IRG obliegenden Aufgaben.
7. Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148 a StPO, 29 StrVollzG und nach § 111 StPO zu treffende richterliche Entscheidungen.
8. Richterliche Geschäfte nach § 37 Abs. 2 EGGVG.
9. Allgemeiner Bereitschaftsdienst.

## Referat IV

### **Richter Deutschmann**

Vertreter:

Richter Trümper (zu Nr. 1 – 10)

Richterin am Amtsgericht Scherer (zu Nr. 11)

Weitere Vertreter:

Richterin am Landgericht Dr. Balz (zu Nr. 1 – 10)

Richter Trümper (zu Nr. 11)

1. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts.
2. Geschäfte, die nach der AV vom 15.03.1976 – JBl. S. 129 (Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen) dem Amtsgericht zugewiesen sind.
3. Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
4. Jugendschöffengericht, einschließlich Vollstreckungsleitung und der dazugehörenden Bewährungssachen.
5. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gem. § 35 Abs. 4 JGG.
6. Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme von Vernehmungen.
7. Geschäfte des Strafrichters für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Zweibrücken zurückverwiesen werden.
8. Jugendrichter für Strafsachen (einschließlich aller beschleunigten Verfahren, auch der Entscheidung nach § 127 b StPO, bei Heranwachsenden) einschließlich Vollstreckungsleitung und der dazugehörenden Bewährungssachen sowie Bußgeldverfahren nach §§ 68 Abs. 2, 98 OWiG und Vollstreckungsmaßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
9. An das Amtsgericht Zweibrücken abgegebene Bewährungsverfahren in Jugendsachen.
10. Vollstreckungsleiter bei Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe und sämtliche sich daraus ergebenden Geschäfte gem. §§ 85 ff JGG.

11. Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG, soweit der Name des/der Beklagten oder Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin mit den Buchstaben A – F (2 F) beginnt.

## Referat V

### **Richter Trümper**

Vertreter:

Richter Deutschmann

Weitere Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Scherer

1. Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG, soweit der Name des/der Beklagten oder Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin mit den Buchstaben H – R (1 F) beginnt.
2. Rechtshilfe in Familiensachen.

## Referat VI

### **Richter am Amtsgericht Brüssel**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Pick (zu Nr. 1 - 5)

Richterin am Amtsgericht Hauptmann (zu Nr. 6 und 7)

Richter Heinzelmann (zu Nr. 8 und 9)

1. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG).
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Vollstreckungsschutzverfahren in Mietsachen. Wegen der Einzelabgrenzung der Zuständigkeit wird auf B. I Bezug genommen.
3. Rechtshilfe in Zivilsachen.
4. Wohnungseigentumssachen.
5. Landwirtschaftssachen.
6. Richterliche Geschäfte nach dem Betreuungsgesetz mit den Buchstaben des Familiennamens Q – Z.
7. Unterbringungsverfahren einschließlich der Unterbringung von unter Pflegschaft und Betreuung stehender Personen mit den Buchstaben des Familiennamens Q – Z.
8. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene.
9. Erzwingungshaftanträge und die nach § 103 OWiG zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen soweit Erwachsene betroffen sind.
10. Allgemeiner Bereitschaftsdienst.

## Referat VII

**Richterin am Landgericht Dr. Balz**

Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts Biehl

Weiterer Vertreter:

Richter Deutschmann

1. Vernehmungen in Ermittlungsrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Ermittlungsrichtersachen gem. § 26 Abs. 3 GVG (gerichtliche Untersuchungshandlungen in Jugendschutzsachen).

## **Referat VIII**

### **Richterin am Amtsgericht Scherer**

Vertreter:

Richter Trümper

Weiterer Vertreter:

Richter Deutschmann

1. Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG, soweit der Name des/der Beklagten oder Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin mit den Buchstaben G sowie S – Z (3 F) beginnt
2. Adoptionssachen 3 F.
3. Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz 3 F.
4. Personenstandssachen.
5. Nachlasssachen.

## **Referat IX**

### **Richter Heinzelmann**

Vertreter:

Richterin Klotz zu Nr. 1 – 2 (bis 25.04.2025)

Richterin am Landgericht Dr. Balz

1. Verfahren vor dem Strafrichter (einschließlich aller beschleunigten Verfahren, auch der Entscheidung nach § 127 b StPO, bei Erwachsenen) einschließlich der Bewährungssachen.
2. An das Amtsgericht Zweibrücken abgegebene Bewährungsverfahren.
3. Privatklageverfahren – ab dem 26.04.2025.
4. Rechtshilfe in Strafsachen – ab dem 26.04.2025

## **Referat X**

### **Richterin Klotz**

Vertreter:

Richterin am Landgericht Dr. Balz

1. Privatklageverfahren – bis 25.04.2025.
2. Rechtshilfe in Strafsachen – bis 25.04.2025.

## **B. Einzelabgrenzungen der Zuständigkeiten**

### I.

In das Referat II (Richter am Amtsgericht Pick) fällt jede anhängige und neu eingehende Sache mit den Registerendziffern 2, 5, 6 (1 C, 1 H), die Registerendziffer 8 (4 C, 4 H), den Registerendziffern 1, 3 (2 C, 2 H), sowie Registerendziffern 0, 9 (7 C, 7 H), in das Referat VI (Richter am Amtsgericht Brüssel) diejenigen mit der Registerendziffer 4 (3 C, 3 H), 7 (6 C, 6 H) sowie Verfahren nach dem WEG (5 C, 5 H).

### II.

In das Referat VIII (Richterin am Amtsgericht Scherer) fallen unter 1. alle bereits anhängigen und künftig eingehenden Sachen, in denen der Name des/der Beklagten oder des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin mit den Buchstaben G (2 F) sowie S - Z (3 F) beginnt sowie unter 3. alle Adoptionssachen (2 F) und unter 4. alle Verfahren (Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren) nach dem Adoptionswirkungsgesetz (2 F). In das Referat V (Richter Trümper) fallen unter 1. diejenigen, in denen der Name des/der Beklagten oder des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin mit den Buchstaben H - R (1 F) beginnt. In das Referat IV (Richter Deutschmann) fallen unter 11. diejenigen, in denen der Name des/der Beklagten oder des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin mit den Buchstaben A – F (2 F) beginnt.

### III.

Soweit es nach diesem Geschäftsverteilungsplan auf den Namen des Beklagten, Antragsgegners oder Beschuldigten ankommt, ist bei natürlichen Personen der Familienname, bei juristischen Personen und Personengesamtheiten der entsprechende Teil der Bezeichnung oder der Firma maßgebend. Zusätze vor dem Hauptteil des Namens (z.B. Von, Van der, Ter, Abu, Al, Bin, El, Ibn, Zu) bleiben dabei außer Betracht, soweit sie ein eigenes Wort darstellen. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beschuldigten ist der Name desjenigen maßgebend, der an erster Stelle steht, wenn die Namen in der Reihenfolge des Alphabets geordnet werden.

Bei Doppelnamen ist der gemeinsame Familienname maßgebend.

In Familiensachen gilt grundsätzlich Folgendes:

In Kindschaftssachen und Abstammungssachen ist der Familienname des Kindes maßgebend. Sind in einer Kindschaftssache oder in einer Abstammungssache mehrere Kinder betroffen und tragen diese unterschiedliche Familiennamen, so ist der Familienname des jüngsten Kindes maßgebend.

Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen ohne einen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingehenden Sache bestimmt.

### IV.

Soweit es nach diesem Geschäftsverteilungsplan auf die Reihenfolge der eingehenden Sachen ankommt (B. I., II. und III.), ist in erster Linie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Diese wird durch einen Vermerk bestimmt, den der zuständige Beamte unmittelbar nach dem Abdruck des Eingangsstempels nach Maßgabe der Verwaltungsanordnung der Direktorin des Amtsgerichts vom 30. November 1992 zusätzlich auf der Erstschrift anbringt.

Fehlt der Vermerk ausnahmsweise auf dem Eingang, so ist das Verfahren demjenigen Referat zuzuordnen, das nach Eintragung der vorliegenden, ordnungsgemäß gekennzeichneten Sachen den nächsten Eingang erhalten hätte. Fehlt der Vermerk auf mehreren Eingängen oder tragen mehrere Eingänge den gleichen Vermerk, so bestimmt sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben – erforderlichenfalls der jeweils folgenden Buchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners in alphabetischer Reihenfolge; die Regelung unter B. II. und III. gilt entsprechend.

Reicht diese Regelung zur Ermittlung der Reihenfolge der Eintragung nicht aus (z.B. Eingänge gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner), so ist entsprechend der vorstehenden Regelung zur Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge auch der Name des Klägers oder Antragstellers heranzuziehen. Lässt sich auch dann noch nicht die Reihenfolge ermitteln (z.B. bei Eingängen desselben Klägers oder Antragstellers), so ist das Referat, das nach der festgelegten Reihenfolge für das erste Verfahren zuständig ist, auch für die weiteren Verfahren zuständig.

Wird ein Verfahren abgetrennt, so ist es auf die nächste Nummer in demselben Referat einzutragen.

Werden Verfahren abgegeben bzw. übernommen zum Zwecke der Verbindung mit einem anderen Verfahren, so ist der Abteilungsrichter des führenden Verfahrens zuständig. Das führende Verfahren ist dasjenige, welches zeitlich früher eingegangen ist.

V.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Bewährungsverfahren (BRs) in Verfahren vor dem Strafrichter folgt der Endziffernzuständigkeit bezogen auf das Js-Aktenzeichen. Soweit mehrere Bewährungsverfahren hinsichtlich desselben Verurteilten bestehen, übernimmt derjenige Richter die gesamte Bewährungsüberwachung, in dessen Referat die schwerste Straftat, bei Strafen gleicher Art die höchste Verurteilung und bei gleicher Strafhöhe das neueste Urteil fällt.

### **C. Vertretung**

Sind der zuständige Referatsrichter und sein Vertreter bzw. der weitere Vertreter verhindert, so ist der nach dem Vertreter bzw. weiteren Vertreter zunächst Dienstjüngere zur Vertretung berufen.

Die weitere Reihenfolge, in der die einzelnen Richter als Vertreter herangezogen werden, verläuft absteigend bis zum dienstjüngsten Richter und sodann aufsteigend bis zum dienstältesten Richter. Dabei sind jeweils die Beschränkungen der §§ 23 b Abs. 3 S. 1 und 29 Abs. 1 S. 2 GVG zu beachten.

Zweibrücken, den 19.03.2025